

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti
Dott. Stephanie Vigl

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Dott. Michael Schieder

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	47
vom:	2019-04-15
Autor:	Andrea Tinti Peter Winkler

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro): elektronische Übermittlung innerhalb 30.04.2019

Ab dem Steuerjahr 2019 sind passive MwSt.-Subjekte (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu Warenlieferungen und Dienstleistungen **mit Nichtansässigen** elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln¹.

Die elektronische Übermittlung erfolgt innerhalb des letzten Tages des Monats, der auf das Datum der Ausstellung des Dokuments² oder auf das Datum des Eingangs des Dokuments³, welches sich auf die erbrachte/erhalte Lieferung bzw. Leistung bezieht. Das Eingangsdatum ist das Datum der Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles zwecks MwSt.-Abrechnung⁴.

Mit Ministerialerlass vom 27.2.2019 wurde die erste Frist zur Meldung auf den **30.4.2019** verschoben, innerhalb welcher die Meldung der Monate Januar und Februar 2019 zu erstellen ist. Dieses Datum stellt aber auch die ordentliche Frist für den Versand der Meldung für den Monat März 2019 dar.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden hingegen, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der neuen genannten elektronischen Meldung **für die Monate Januar, Februar und März 2019** beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens **20.04.2019** zu übermitteln.

1 Anwendungsbereich

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit, abgesehen von den noch zu erlassenden konkreten An-

- 1 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015
- 2 es dürfte sich hier nur um die ausgestellten Rechnungen handeln
- 3 es dürfte sich hier nur um die erhaltenen Rechnungen handeln
- 4 Punkt 9.3 der Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 30.4.2018 Nr. 89757

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

leitungen und Klarstellungen durch die zuständigen Ämter, alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt. - Subjekte, unabhängig von der Rechtsform. Damit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt. Tätigkeit betroffen. Ausgenommen sind⁵:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi");
- die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
- Subjekte, die das Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben.

1.2 Objektiver Anwendungsbereich

Die Meldung betrifft die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Der allgemeine Verweis auf **nicht in Italien ansässige/niedergelassene "Subjekte"** führt dazu, dass die Meldung sowohl Umsätze mit nicht in Italien ansässige/niedergelassenen Mehrwertsteuerpflichtigen als auch nicht ansässige/niedergelassene "Privatverbraucher" betrifft (die sogenannten Streckenverkäufe).

Dies wurde von der Agentur der Einnahmen⁶ bestätigt. Dabei wurde festgestellt, dass die Verpflichtung zur Meldung "ohne weitere Einschränkungen alle Warenlieferungen und Dienstleistungen an und von Subjekten betrifft, die nicht im Territorium des Staates ansässig sind". Das heißt:

- es ist nur relevant, dass die Gegenpartei des italienischen Mehrwertsteuerpflichtigen (Verkäufer/Dienstleister oder Käufer/Auftraggeber) **nicht in Italien ansässig/niedergelassen** ist, unabhängig von seiner Eigenschaft (MwSt.-Subjekt oder Privatperson bzw. nicht-MwSt.-Subjekt)
- es ist nicht von Bedeutung, ob die Operation für Mehrwertsteuerzwecke im Inland relevant ist oder nicht.

Ausgeschlossen, also eventuell nur optional zu versenden, sind hingegen Operationen, für die:

- ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist.

2 Art der Datenübermittlung

Die Mitteilung erfolgt auf der Grundlage der technischen Datensätze, die der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2018 Nr. 89757 beigefügt worden sind⁷.

Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt-Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben⁸. Der Absender kann einen oder mehrere der

⁵ Nachdem die Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3, D.Lgs. Nr. 127/2015 zitiert werden

⁶ Antwort vom 27.3.2019, Nr. 85

⁷ <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/Fatture+e+corrispettivi+ST/ST+invio+di+fatturazione+elettronica/?page=schedecomunicazioni>

⁸ elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAAdES-BES o XAdES-BES

Übertragungskanäle zwischen dem "SdiCoop Service", dem "SdiFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.

Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Finanzamt versiegelt werden.

Nur für die ausgestellten Rechnungen kann die Meldung der Daten dadurch erfolgen, dass die Rechnung im XML-Format durch das SDI-System übermittelt und das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXX" ausgefüllt wird.

3 Die zu übermittelnden Daten

3.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Die Meldung erfordert die Angabe der folgenden Daten, falls vorhanden:

- Identifikationsdaten des Verkäufers oder Dienstleisters;
- Identifikationsdaten des Empfängers oder Auftraggebers;
- Datum des Dokuments, das die Operation nachweist;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Dokumente und die entsprechenden Gutschriften);
- Dokumentnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- angewandte Mehrwertsteuersatz;
- MwSt.
- Art der Operation (wenn die MwSt. im Beleg nicht angeführt ist).

3.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen;

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	TD12

3.3 Art der Operation

Für die aktiven Umsätze ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmter Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.

Bei den "*Reverse-Charge*"-Einkäufen müssen zuzüglich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.- Satz und zur Steuer ausgefüllt werden.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Schlüssel zusammen, die sich auf die Art der Transaktion beziehen, welche mit Bezug auf die bereits für die Meldung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen erlassenen Anweisungen definiert wurden⁹:

Schlüssel	Art der Operation	Aktive Umsätze	Passive Umsätze
N1	Ausgeschlossen von der MwSt., gemäß Art. 15lt. DPR Nr. 633/72	Operationen die von der MwSt.-Grundlage ausgeschlossen sind	
N2	Nicht MwSt.-pflichtig	Dienstleistungen für welche die territoriale Voraussetzung fehlt (z.B. Dienstleistungen außerhalb der EU)	
N3	(echt) befreite Operationen	innergemeinschaftliche Verkäufe - Exporte (auch jene die der Margenbesteuerung unterliegen)	innergemeinschaftliche befreite Erwerbe
N4	MwSt.-frei (unechte Befreiung)	MwSt.-freie Verkäufe und Dienstleistungen (z.b. Vermietung von Immobilien)	innergemeinschaftliche MwSt.-frei Erwerbe
N5	Margenbesteuerung/ohne Ausweisung der MwSt.	Margenbesteuerung von Gebrauchsgütern	
N6	Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge	erbrachte Dienstleistungen gegenüber passiven MwSt.-Subjekten aus anderen EU-Staaten - innergemeinschaftliche Erwerbe	Erwerb von Dienstleistungen aus nicht-EU-Staaten (Eigenrechnungen)
N7	MwSt. die in einem anderen EU-Land abgeführt wird	Streckenverkäufe, Dienstleistungen mit Anwendung des MOSS-Verfahrens	

4 Fristen der Datenübermittlung

Gemeldet werden müssen die betroffenen Dokumente, die ab dem 1. Januar 2019 ausgestellt bzw. erhalten wurden¹⁰.

Die elektronische Übermittlung muss bis zum letzten Tag des auf den Monat

- der Ausstellung des Dokuments (bei den Verkäufen)
- des Erhalts des Dokuments (wobei hier auf die Registrierung zwecks MwSt.-Abrechnung abzustellen ist)

folgenden Monats erfolgen.

Rechnungen, die bis zum 15. Tag des Folgemonats (z.B. Februar) eingegangen und erfasst sind und bei der Abrechnung des Vormonats (z.B. Januar) berücksichtigt werden, müssten demnach in die Meldung des Vormonats (z.B. Januar) aufgenommen werden.

Die folgende Tabelle fasst die Fristen für das Jahr 2019 zusammen, unter Berücksichtigung der Verschiebungen der Fristen auf den nächsten Werktag, falls die ursprüngliche Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt:

Bezugsmonat	Scadenza della comunicazione
Januar 2019	30.4.2019*
Februar 2019	30.4.2019*

⁹ Siehe Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlaß vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ die in der Sektion "Fatture e Corrispettivi" des Web-Portals veröffentlicht worden sind.

¹⁰ Siehe Art. 1 Abs. 916 des Gesetzes vom 27.12.2017 Nr. 205, Haushaltsgesetz 2018

März 2019	30.4.2019
April 2019	31.5.2019
Mai 2019	1.7.2019 (der 30.6.2019 fällt auf einen Sonntag)
Juni 2019	31.7.2019
Juli 2019	2.9.2019 (der 31.8.2019 fällt auf einen Samstag)
August 2019	30.9.2019
September 2019	31.10.2019
Oktober 2019	2.12.2019 (der 30.11.2019 fällt auf einen Samstag)
November 2019	31.12.2019
Dezember 2019	31.1.2020

* aufgrund des Aufschubs durch Ministerialdekret DPCM vom 27.2.2019

5 Anweisungen für Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Datei der Daten der Auslandsumsätze der Agentur der Einnahmen übermitteln: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Dateien hierfür¹¹ in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen **XML-Format** innerhalb den **20. April 2019** übermitteln.

6 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 1.000 pro Trimester, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 500, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird¹². Die sogenannte rechtliche Akkumulation der Verwaltungsstrafen gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97 ist hier nicht anwendbar.

7 Hinweis

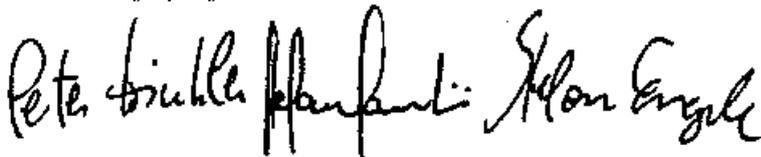
Bislang fehlen weiterhin verschiedene amtliche Klarstellungen zur neuen monatlichen Meldung der Auslandsumsätze und bestehen noch einige Unklarheiten bezüglich dem objektiven und subjektiven Anwendungsbereichs der neuen Verpflichtung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen: 1) Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

11 Sehen Sie die Anweisungen der Agentur, um die zu übermittelnde Datei zu generieren, unter folgender Webseite (Seiten 98-118): <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/Fatture+e+corrispettivi+ST/ST+invio+di+fatturazione+elettronica/ST+Fatturazione+elettronica++Allegato+A/Allegato+A++Specifiche+tecniche+vers+1.4.1.pdf>

12 Art. 11, Abs. 2-quater, DLgs 471/97

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betrifft: Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zum elektronischen Versand

der Meldung der Auslandsumsätze für die

Monate Januar, Februar, März 2019– fällig am **30.04.2019**

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____

Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift